

1602. Baute, § 149. In Sachen des O. Zollinger, Zürich 7, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Durch Regierungsratsbeschluß Nr. 471 vom 18. Februar 1922 wurde das Gesuch von Otto Zollinger, Architekt, in Zürich 7, um Bewilligung einer Ausnahme von § 87 des Baugesetzes für die Verwendung von Beaver-Board-Platten zur Verkleidung der Decken und Wände bei den Dach- und Giebelaufbauten des Hauses Fichtenstraße 9, in Zürich 7, abgewiesen.

B. Am 26. März 1922 stellt Otto Zollinger das Gesuch um Wiedererwägung dieses Beschlusses. Er bemerkt dazu, daß sich über den fraglichen Decken kein Dachboden im üblichen Sinn befinde. Dieser Raum sei auf zirka 3 m² Grundfläche nicht einmal so hoch, daß man sich auf dem Boden sitzend darin aufhalten könnte.

C. Der Stadtrat erhebt laut Mitteilung vom 11. April 1922 in Anbetracht der Kleinheit des Gebäudes und unter der Voraussetzung, daß keine leicht entzündbaren Stoffe im Dachraum gelagert würden, gegen eine Wiedererwägung keine Einwendungen.

Es kommt in Betracht:

Ein durch die Organe der Baudirektion vorgenommener Augenschein hat gezeigt, daß das fragliche Haus ein kleines Einfamilienhaus ist. Der Dachraum, der sich über den fraglichen, mit Beaver-Board-Platten verkleideten Decken befindet, ist sehr klein und von geringer Höhe. Sofern in demselben keine leicht entzündbaren Stoffe aufbewahrt werden, ist die Feuergefahr zufolge der Verkleidung der Decken mit Beaver-Board-Platten keine vermehrte. Es ist ohnehin zu konstatieren, daß durch den Umbau des Dachstockes im allgemeinen die baulichen Verhältnisse des Hauses, namentlich auch in feuerpolizeilicher Hinsicht, verbessert worden sind. Die Verkleidung der Wände und Decken mit Beaver-Board-Platten ermöglichte es, daß die Wohnung schneller bezogen werden konnte, was bei der herrschenden großen Wohnungsnot sehr zu begrüßen war. Das Anbringen einer feuersicheren Isolierschicht hätte Kosten zur Folge, welche die Wohnung übermäßig verteuern würden. Es kann daher im vorliegenden Fall ausnahmsweise das Weglassen einer feuersicheren Isolierschicht hingenommen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Architekt Otto Zollinger, in Zürich 7, wird für das Weglassen einer feuersicheren Isolierschicht an der Decke im I. Stock des Hauses Fichtenstraße 9, in Zürich 7, eine Ausnahme von § 87 des Baugesetzes bewilligt unter der Bedingung, daß im Dachraum über der betreffenden Decke keine leicht entzündbaren Stoffe gelagert werden.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an Otto Zollinger, Architekt, Zeltweg 74, Zürich, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.